

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

69

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	70
Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	71
Änderung der Höhe der Honorarsätze und Eigenanteile ab dem 1. Januar 2018 und Änderung des Merkblattes der Verordnung für die Supervision in der Ev. Kirche von Westfalen.....	71

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	71
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF.....	72

Satzungen / Verträge

Satzung für die Trägergemeinschaft der ev. Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Gütersloh.....	72
Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn.....	78
Änderung der Satzung über die Leitung der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche.....	79
Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Siegen.....	79
Kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14a Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz – VerbG) der EKvW zwischen der Ev. Kirchengemeinde Lünen und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund.....	81
Kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14a Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirch-	

licher Körperschaften (Verbandsgesetz – VerbG) der EKvW zwischen der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund.....	83
---	----

Urkunden

Entlassung der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Ev. Gemeindeverband Siegen.....	86
Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft.....	86
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid.....	86
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen.....	87
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg.....	87
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm.....	87
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer	87
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund.....	88
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen.....	88

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2018.....	88
--------------------------------------	----

Personalnachrichten

Ordinationen.....	91
Berufungen.....	91
Beurlaubungen.....	91
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	92

Versetzungen.....	92
Todesfälle.....	92
Stellenangebote	
Pfarrstellen.....	92
Evangelische Kirche von Westfalen.....	92
Kreispfarrstellen.....	92
Gemeindepfarrstellen.....	92
Sonstige Stellen.....	92
Kreiskantorin/Kreiskantor im Hauptamt im Ev. Kirchenkreis Hagen.....	92

Rezensionen

Georg Neureither: „Leitentscheidungen zum Religionsverfassungsrecht“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	93
Johann Bader, Michael Ronellenfitsch: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz mit Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	94

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bekannt:

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 1. Juni 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 22. November 2016

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ werden die Worte „, die Mindestversorgung“ eingefügt.
- Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
„(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der

dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

- in den Besoldungsgruppen
von A 2 bis A 6: 0,95238
- in den Besoldungsgruppen
A 7 und A 8: 0,96385
- in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756

Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.

(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A 13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A 13, die einen Anspruch

- auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
- auf Waisengeld haben.“
- § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet,
1. nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD oder
2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht,
in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) in Kraft.

Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Nachstehend geben wir die Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bekannt:

Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 28. April 2017

Auf Grund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) tritt am 1. Juli 2017 in der

- Lippischen Landeskirche,
 - Evangelischen Kirche im Rheinland und
 - Evangelischen Kirche von Westfalen
- in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, 28. April 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

(L. S.)

Dr. Anke
Präsident

Änderung der Höhe der Honorarsätze und Eigenanteile ab dem 1. Januar 2018 und Änderung des Merkblattes der Verordnung für die Supervision in der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 306.1

Bielefeld, 01.06.2017

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 30. Mai 2017 im Benehmen mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Ziffer 5 der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2002 S. 102) die Höhe der Eigenanteile der Supervisorinnen und Supervisanden sowie die Honorarsätze der anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren zum 1. Januar 2018 wie folgt neu festgesetzt:

Supervisionsart	Eigenanteil/Std.	Honorar/Std.
Einzelsupervision	36 €	36 €
Gruppen- supervision	15 € (je Person)	70 €
Teamsupervision	70 €	70 €
Mediation/ Moderation	70 €	70 €

Ziffer 7 des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird wie folgt gefasst:

7. Kosten der Supervision

Die Supervisorin oder der Supervisand zahlt gemäß Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der EKvW zu den Kosten einer Einzelsupervision 36 € pro Stunde, bei Gruppensupervision 15 € je Person und Stunde und bei einer Teamsupervision 70 € pro Stunde. Bei einer Mediation/Moderation beträgt der Eigenanteil 70 € pro Stunde.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 300.313

Bielefeld, 24.05.2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 17. Mai 2017 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2

ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
Vom 17. Mai 2017**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„1Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. 2Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 58,82 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8, SE 2 bis SE 8b und SD 2 bis SD 8b bzw. weniger als 94,08 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, SE 9 bis SE 18 und SD 9 bis SD 18, so erhalten die Mitarbeitenden während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrags von monatlich 58,82 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8, SE 2 bis SE 8 und SD 2 bis SD 8) bzw. 94,08 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15, SE 9 bis SE 18 und SD 9 bis SD 18). 3Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. 4Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Mitarbeitenden der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. 5Die Mitarbeitenden erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. Die Protokollerklärungen zu § 14 Absatz 4 BAT-KF werden gestrichen und erhalten folgende neue Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Gleiches gilt für die Garantie- und Ausgleichsbeträge, die auf Grund des § 14 Absatz 4 Sätze 3 und 4 BAT-KF in der Fassung vor dem 30. Juni 2017 entstanden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4 1. Halbsatz:

Erhält die oder der Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Dortmund, 17. Mai 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

**Satzung
für die Trägergemeinschaft
der evangelischen Tageseinrichtungen
für Kinder
im Evangelischen Kirchenkreis
Gütersloh**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Trägerschaftsübernahme
- § 2 Aufgaben der Trägergemeinschaft
- § 3 Mitwirkung der Kirchengemeinden
- § 4 Trägerschaftsabgabe
- § 5 Zugehörigkeit zum Spitzenverband
- § 6 Leitung der Trägergemeinschaft
- § 7 Aufgaben der Kreissynode
- § 8 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes
- § 9 Gemeinschaftsversammlung
- § 10 Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Leitungsausschusses
- § 12 Aufgaben des Leitungsausschusses
- § 13 Arbeitsweise des Leitungsausschusses
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 16 Verwaltung
- § 17 Fachberatung
- § 18 Finanzierung der Trägergemeinschaft
- § 19 Änderung der Satzung
- § 20 Inkrafttreten

Die Kreissynode beschließt für die Trägergemeinschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der

Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehrtet alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Evangelium nach Matthäus 28,18–20).

(1) Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe.

Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

(2) Die Kirchengemeinden tragen vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder.

Sie sorgen dafür, dass Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, was es heißt, in christlicher Verantwortung zu leben.

Die Kirchengemeinden unterstützen die Eltern und nehmen durch die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ihre Verantwortung für Kinder und Eltern wahr.

(3) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

In den evangelischen Tageseinrichtungen sollen die Kinder das Evangelium als befreiendes und orientierendes Angebot erfahren.

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen somit auch einen sozial-diakonischen Auftrag.

(4) Zur Erfüllung dieses Auftrags hat der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh durch Beschluss der Kreissynode vom 2. Dezember 2016 eine Trägergemeinschaft für Tageseinrichtungen für Kinder gegründet.

§ 1

Trägerschaftsübernahme

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede (nachfolgend als Verband bezeichnet) können einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss oder durch Beschluss des Vorstandes an den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh im Rahmen dieser Satzung stellen. Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

(2) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Die Mitarbeitenden in den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde oder dem Verband angestellt sind und deren Tageseinrichtung von der Trägergemeinschaft übernommen wurde, gehen durch Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh über.

(4) Die von den Kirchengemeinden und dem Verband für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Kirchenkreis zugunsten der Trägergemeinschaft zu übertragen.

§ 2

Aufgaben der Trägergemeinschaft

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden und des Verbandes im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh. Die gemeinsame Trägerschaft stärkt die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Trägergemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Übernahme von Tageseinrichtungen für Kinder in die Trägergemeinschaft sowie Gründung, Abgabe und Schließung,
- c) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen,
- d) Unterhaltung (insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung und Substanzerhaltung) der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung.

Die grundlegenden Ziele werden von der Trägergemeinschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden gemäß den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder eine Konzeption für die jeweilige Tageseinrichtung.

Sie ist für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Darüber hinaus ergibt sich der Auftrag aus den bundes- und landesrechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Mitwirkung und Finanzierung

durch die Kirchengemeinden und den Verband

(1) Die Kirchengemeinden und der Verband wirken bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Trägergemeinschaft mit.

- a) Sie entsenden Mitglieder des Presbyteriums in die Gemeinschaftsversammlung.
- b) Sie entsenden Presbyteriumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 Kinderbildungsgesetz). Diese sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlungen und der Elternbeiräte und berichten der Geschäftsführung regelmäßig über ihre Arbeit.
- c) Bei Strukturveränderungen ist mit den beteiligten Kirchengemeinden oder dem Verband Einvernehmen herzustellen. Wird dies nicht hergestellt, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.
- d) Sie werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, Ende des Arbeitsverhältnisses und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften informiert.
- e) Vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, Ende des Arbeitsverhältnisses oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder dem Verband herzustellen.

(2) Ein Presbyterium oder der Vorstand des Verbandes kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss in der nächsten Sitzung verhandelt werden. Das Presbyterium oder der Vorstand des Verbandes ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter und die Kindergartenleitung zu entsenden, die dann an der Beratung des Leitungsausschusses über diese Angelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Presbyterium oder der Vorstand des Verbandes trägt Sorge für die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde oder Verband und der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Trägergemeinschaft, die auf ihrem Gebiet liegt/liegen. Diese umfasst insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
- c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von Tageseinrichtung und Kirchengemeinde oder Verband,
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit),
- f) die Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen

der Tageseinrichtung (z. B. Elternabende, Basare, Feste und Feiern),

- g) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprachen.

(4) Die Finanzierung richtet sich nach dem Nutzungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde oder dem Verband.

(5) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Trägergemeinschaft und die jeweilige Kostenübernahme sind im Nutzungs- und Finanzierungsvertrag geregelt.

Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung (insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung und Substanzerhaltung) des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile, der Freiflächen sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 4

Trägerschaftsabgabe

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde oder des Verbandes ist im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft ihrer bzw. seiner Tageseinrichtung(en) mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde oder den Verband zu übertragen.

(2) Der Leitungsausschuss darf sein Einvernehmen nach Absatz 1 nur verweigern, wenn

- a) die Trägergemeinschaft durch die Abgabe der Trägerschaft einer oder mehrerer Einrichtungen nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage gerät; oder
- b) die Kirchengemeinde oder der Verband sich zu den Regelungen des Nutzungs- und Finanzierungsvertrages vertragswidrig verhält.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann sein Einvernehmen nach Absatz 1 an Auflagen und Bedingungen knüpfen, die zu begründen sind und sich an den in §§ 12 Absatz 2 Satz 3, 67a Absatz 4 Verwaltungsordnung aufgestellten Kriterien orientieren müssen.

(4) Die Trägerschaftsabgabe kann frühestens nach vierjähriger Verweildauer in der Trägergemeinschaft beantragt werden.

(5) Für die Trägerschaftsabgabe auf eine Kirchengemeinde oder den Verband gelten die Regelungen für die Trägerschaftsübernahme (§ 1 Absätze 1, 3 und 4) sinngemäß.

(6) Änderungen in der personellen Besetzung zwischen Antrag auf Übertragung der Trägerschaft und der Trägerschaftsabgabe sind nur im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder dem Verband zulässig.

§ 5

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes Rheinland, Westfalen und Lippe e. V.“ und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

§ 6

Organisation der Trägergemeinschaft

Neben der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Trägergemeinschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh eine Gemeinschaftsversammlung, ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 7

Aufgaben der Kreissynode

Die Kreissynode entscheidet insbesondere:

- a) über die Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) über die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) über den Haushalts- und Stellenplan,
- d) über die Entlastung des Leitungsausschusses und der Geschäftsführung auf Grund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses über die Jahresrechnung,
- e) die Regelungen der Zusammenarbeit der Trägergemeinschaft mit dem Kreiskirchenamt und
- f) nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

§ 8

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Trägergemeinschaft (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
- b) über Anträge auf Trägerschaftsübernahme nach Anhörung des Leitungsausschusses gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe c,
- c) bei einer Trägerschaftsabgabe über sein Einvernehmen gemäß § 4 Absatz 1 und 3,

- d) über die Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder (nach Anhörung der Kirchengemeinde oder des Verbandes, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt) und auf Grund entsprechender Beschlussempfehlung durch die Gemeinschaftsversammlung und den Leitungsausschuss,
- e) über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Beschlussempfehlung des Leitungsausschusses gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe e,
- f) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- g) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne),
- h) über die Aufnahme von Darlehen,
- i) über die Dienstanweisung der Geschäftsführung; er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(2) Der Kreissynodalvorstand schließt mit den Gemeinden oder dem Verband, die oder der ihre oder seine Tageseinrichtung(en) übertragen haben, einen Nutzungs- und Finanzierungsvertrag gemäß § 3 Absatz 4.

§ 9

Gemeinschaftsversammlung

(1) Jede Kirchengemeinde oder der Verband, auf deren oder dessen Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft bei der Trägergemeinschaft liegt, entsendet pro übertragener Einrichtung ein Mitglied des Presbyteriums oder des Vorstandes mit Stimmrecht in die Gemeinschaftsversammlung und benennt jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung dürfen nicht Mitarbeitende einer der Trägergemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtung sein.

(3) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh, die keine Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten bzw. die Trägerschaft nicht übertragen haben, können durch Presbyteriumsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Gemeinschaftsversammlung der Trägergemeinschaft entsenden.

Mit beratender Stimme nehmen an der Gemeinschaftsversammlung ferner teil:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Mitglieder des Leitungsausschusses,
- c) die vom Presbyterium benannten Stellvertretungen,
- d) die Fachberatung,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternbeiräte,
- f) die Sprecherinnen der Leitungskonferenz,

- g) die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung kann aus begründetem Anlass die Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern beschließen.
- (5) Der Kreissynodalvorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Gemeinschaftsversammlung ein.
- (6) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung die Bestimmungen dieser Satzung für den Leitungsausschuss und die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäß einberufene Gemeinschaftsversammlung stets beschlussfähig ist.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (8) Die Amtszeit der Gemeinschaftsversammlung beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 10

Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt die Mitglieder des Leitungsausschusses.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die vom Leitungsausschuss vorbereitete, vom Kreissynodalvorstand festgestellte, von der Rechnungsprüfung geprüfte und von der Kreissynode entlastete Jahresrechnung zur Kenntnis.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit.

§ 11

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus bis zu sechs von der Gemeinschaftsversammlung gewählten Personen, die Mitglieder eines Presbyteriums, des Vorstandes oder des Kreissynodalvorstandes sind oder zumindest die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen.
- Mitglieder des Leitungsausschusses dürfen nicht Mitarbeitende einer der Trägergemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtung sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nimmt die Fachberatung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.

(6) Sachverständige Personen können als Gäste eingeladen werden.

(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

Die Mitglieder des Leitungsausschusses bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubildung des Leitungsausschusses im Amt.

§ 12

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
 - Beschlussfassung über die in §15 Absatz 4 der Satzung benannten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
 - Beratung und Empfehlung über Anträge auf Trägerschaftsübernahme sowie Gründung oder Schließung von Tageseinrichtungen,
 - Beschlussfassung zur Trägerschaftsabgabe gemäß § 4 Absätze 1 und 2,
 - Beratung und Empfehlung zu Bestellung und Aberufung der Geschäftsführung,
 - Beratung und Empfehlung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Beratung und Empfehlung über pädagogische Grundsätze für die Tageseinrichtungen in der Trägergemeinschaft,
 - Beratung und Empfehlung aller übrigen die Trägergemeinschaft betreffenden Beschlüsse, die der Gemeinschaftsversammlung, dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind,
 - Beratung und Empfehlung von Anträgen an die Kreissynode,
 - Beratung und Empfehlung der Jahresrechnung und Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand,
 - Vorbereitung der Gemeinschaftsversammlung,
 - berichtet einmal jährlich dem Kreissynodalvorstand.
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 13**Arbeitsweise des Leitungsausschusses**

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen sind.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 14**Geschäftsführung**

Die Trägergemeinschaft hat in der Regel zwei Geschäftsführende.

§ 15**Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Trägergemeinschaft. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, den Gemeinden, dem Leitungsausschuss oder der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind. Näheres kann der Kreissynodalvorstand in einer Dienstanweisung regeln.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises in der Trägergemeinschaft,
 - b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, ferner, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert, auch Einstellungen und Kündigungen,
 - c) sie sorgt für eine frühzeitige und angemessene Personalplanung und -entwicklung,
 - d) sie legt den Haushaltsplan dem Kreissynodalvorstand vor,
 - e) sie bereitet mit den Gemeinden oder dem Verband, die oder der ihre oder seine Tageseinrichtung übertragen haben, einen Nutzungs- und Finanzierungsvertrag gemäß § 3 Absatz 4 betreffend der Finanzierung und der zu übertragenden

- Gebäude, die Gebäudeausstattung, der Außenflächen und des Inventars vor und leitet das Ergebnis an den Kreissynodalvorstand weiter,
 - f) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen in der Trägergemeinschaft und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe,
 - g) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der jeweils ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Leitungsausschusses.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen,
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit diese nicht Bestandteil des vom Leitungsausschuss, Kreissynodalvorstand und Kreissynode genehmigten Haushaltsplanes sind,
 - c) außerplanmäßige Maßnahmen, deren finanzieller Umfang die Grenze von 10.000 € übersteigt und die nicht Bestandteil des von der Geschäftsführung vorbereiteten und von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes sind.
- (5) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Leitungsausschuss sowie die Gemeinschaftsversammlung im Rahmen ihrer Sitzungen über die Entwicklung des Kindergartenjahres; zum 31. Januar eines Jahres ist ein Zwischenbericht über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation der Trägergemeinschaft vorzulegen.

§ 16**Verwaltung**

Das Evangelische Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn führt die Verwaltungsgeschäfte, die sich aus dieser Satzung ergeben, sofern sie nicht der Geschäftsführung obliegen.

§ 17**Fachberatung**

- (1) Zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und pädagogischer Konzepte unter Einbeziehung gemeinde- und religionspädagogischer Aspekte stellt der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh eine Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung.
- (2) Die Schwerpunkte der Fachberatung sind:
 - a) Trägerberatung zu Organisation und Betrieb der Tageseinrichtungen,
 - b) Begleitung bei der Personal- und Teamentwicklung, Fort- und Weiterbildung,

Genehmigung

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn vom 4. Mai 2017 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 040.21-8200

**Änderung der Satzung
über die Leitung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gevelsberg sowie ihre Gliederung
in Gemeindebezirke und Fachbereiche**

Die Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 8. November 2004 (KABl. 2005 S. 33), zuletzt geändert durch Satzung am 2. Juli 2012 (KABl. 2012 S. 239), wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 27. Februar 2017 wie folgt geändert:

§ 1**Änderung**

In § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Heide“ gestrichen

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gevelsberg, 27. Februar 2017

**Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Hasenberg Perner Kieschke

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg vom 27. Februar 2017 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 11. Mai 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-4701

**Satzung
des Evangelischen Gemeindeverbandes
Siegen**

Präambel

Aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen folgende Neufassung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Siegen vom 1. November 1966 (KABl. 1966 S. 165) beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Siegen erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Ihm gehören die Kirchengemeinden Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen, Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Siegen, Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen und Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen an.

(3) Der Evangelische Gemeindeverband Siegen hat die Aufgabe, die engere Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden zu fördern. Er dient dem Ziel, den möglichen Zusammenschluss von Verbandsgemeinden zu begleiten, um die Zukunftsfähigkeit der Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden zu sichern.

§ 2

Der Gemeindeverband hat derzeit folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Kirchenmusik,
- b) Organisation und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- c) Koordinierung und Finanzierung der Jugendarbeit. Die Satzung für die evangelische Kinder-, Jugend- und gemeindepädagogische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Siegen bleibt unberührt,
- d) Durchführung der Goldenen Konfirmation.

Weitere Aufgaben sollen gemäß § 1 Absatz 3 hinzutreten.

§ 3

Organ des Evangelischen Gemeindeverbandes ist: der Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand nimmt zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahr.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
nach § 14a Kirchengesetz
über die Zusammenarbeit
kirchlicher Körperschaften
(Verbandsgesetz – VerbG) der EKvW
zwischen
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lünen
und dem Evangelischen Kirchenkreis
Dortmund**

Präambel

Stadtkirchenarbeit:

Die St. Georg-Kirche liegt im Zentrum der Stadt Lünen. Als zentrale Stadtkirche repräsentiert sie Stadt-, Kunst- und Kirchengeschichte vergangener Zeiten und birgt so einen Teil des Lünen Stadtgedächtnisses. Ehemals von der gesamten Stadt als Bürgerkirche getragen, hat sie als historischer Sakralbau noch heute große Anziehungskraft. Sie steht für das Woher und das Wohin des Lebens und hält die Frage nach Gott offen. Dieses Erbe unter den jeweils aktuellen Bedingungen verantwortlich zu gestalten und das Evangelium öffentlich zu kommunizieren, zum Wohl der ganzen Stadt, ist Aufgabe der Stadtkirche St. Georg. Als zentrales Gotteshaus ist die Stadtkirche für alle Menschen der Stadt in einladender Weise verlässlich und möglichst täglich geöffnet. Stadtkirchen arbeiten heute bewusst mit der Absicht, experimentelle, ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen. Nicht nur das Kirchenjahr, sondern auch der städtische und säkulare Festkalender (Gedenktage, Stadtfeste) kommt in den Blick und wird gestaltet im Rahmen einer Liturgie. Stadtkirchenarbeit orientiert sich dabei sowohl an den Kennzeichen der Kirche (Verkündigung des Wortes und sakramentales Handeln) als auch an ihren Ausdrucksformen in Spiritualität, Kultur, pädagogischem, politischem oder sozial-diakonischem Handeln.

Kirchliches Informations- und Ehrenamts-Zentrum – KIEZ:

Im Rahmen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Westfalen ist deutlich geworden, dass nur eine mitgliederorientierte Kirche die positive Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der Kirche ermöglicht. Entsprechend den verschiedenen Formen der Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaft muss die Kirche neben dem bewährten Angebot auch neue Wege der Information für ihre Mitglieder und der Werbung für ehrenamtliche Mitarbeit gehen. Solche Angebote müssen niedrigschwellig „auf Augenhöhe“ erfolgen. Dazu gehören auch das Angebot von Kircheneintrittsstellen und ihr Angebot an Seelsorge und Beratung. Die Erfüllung der so beschriebenen Aufgaben erfordert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und mit den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen. Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund und die Evangelische Kirchengemeinde Lünen sehen in

der Ermöglichung dieser Informations- und Kommunikationswege an der Stadtkirche St. Georg zu Lünen eine gemeinsame Aufgabe.

Um die sich daraus ergebende Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Lünen und der Evangelische Kirchenkreis Dortmund diese Kirchenrechtliche Vereinbarung, die die vorhergehende Vereinbarung (KABl. 2014 S. 5) auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen modifiziert und fortsetzt.

§ 1

**Stadtkirchenarbeit
und Kirchliches Informations-
und Ehrenamts-Zentrum**

(1) Die Stadtkirche St. Georg in Lünen ist eine Kirche der Ev. Kirchengemeinde Lünen. In dieser Kirche findet neben der kirchengemeindlichen Arbeit auch die Stadtkirchenarbeit statt.

(2) Darüber hinaus befindet sich das Kirchliche Informations- und Ehrenamts-Zentrum (KIEZ) in der Stadtkirche St. Georg. Ein besonderer Schwerpunkt ist hier neben der (Wieder-)Gewinnung von neuen Gemeindegliedern auch die Einbindung von Ehrenamtlichen in die kirchliche Arbeit.

(3) Die Stadtkirchenarbeit und die Arbeit des KIEZ sind gemeinsame Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen und des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (im weiteren Kirchenkreis).

(4) Die Stadtkirchenarbeit und die Arbeit des KIEZ als gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner werden vom Kirchenkreis nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen.

(5) Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen nutzt die Stadtkirche St. Georg in Lünen als ihre Gemeindekirche. Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen beteiligt sich nach ihren Möglichkeiten an der Stadtkirchenarbeit.

§ 2

Aufgaben des KIEZ

Das KIEZ hat folgende Aufgaben:

- a) Wegweiser und Kontaktvermittlung in die Kirchengemeinden, zu den Einrichtungen des Kirchenkreises und zu den diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm,
- b) Informationsbörse über ehrenamtliche und freiwillige Arbeit,
- c) Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Kircheneintrittsstelle,
- e) Vermittlung von Beratung und Seelsorge,
- f) Informationen über Hilfs- und Beratungsdienste,
- g) Veranstaltungshinweise aus allen Bereichen von Kirche und Diakonie der evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm,

- h) Verkauf von Eintrittskarten,
- i) Auslage von Gemeindebriefen, Plakaten, Flyern, Publikationen etc.,
- j) Verkauf von Eine-Welt-Waren,
- k) Präsenzdienst für die offene Kirche.

§ 3

Forum

„Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“

(1) Zur konzeptionellen Reflexion und Weiterentwicklung der Stadtkirchenarbeit im Kirchenkreis wird ein Forum „Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“ gebildet. Es berät Grundsatzfragen der Stadtkirchenarbeit und formuliert regelmäßig strategische Impulse für die Arbeit der Stadtkirchen.

(2) Dem Forum gehören die Mitglieder des Leitungsausschusses St. Georg (siehe § 4) sowie der auf der Grundlage der entsprechenden Kirchenrechtlichen Vereinbarung gebildeten Leitungsausschüsse St. Reinoldi und St. Petri an.

Darüber hinaus beruft der Kreissynodalvorstand bis zu zehn weitere sachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Kirche, Hochschulen, Kultur und Stadtöffentlichkeit.

(3) Die Geschäftsführung des Forums liegt beim Geschäftsführer der Stadtkirche St. Reinoldi.

Die inhaltliche Planung der Tagungen wird projektbezogen durch Arbeitsgruppen aus der Mitte des Forums geleistet.

(4) Das Forum tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 4

Leitungsausschuss

(1) Für die Belange der Stadtkirchenarbeit an St. Georg wird ein Leitungsausschuss gebildet. Innerhalb des durch das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinden Lünen festgelegten Rahmens entscheidet der Leitungsausschuss über die die Stadtkirchenarbeit betreffenden Belange, insbesondere über das gemäß § 6 bereitgestellte Budget sowie das Programm der Stadtkirchenarbeit.

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der Pfarrerin und/oder dem Pfarrer der Stadtkirchenarbeit am Standort St. Georg,
- b) der hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder dem hauptamtlichen Kirchenmusiker an der Stadtkirche St. Georg,
- c) vier Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen entsandt werden,
- d) zwei Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand entsandt werden,
- e) der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter des KIEZ.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 5

Gebäude und Personal an der Stadtkirche St. Georg

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen ist für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks mit der aufstehenden Stadtkirche St. Georg verantwortlich. Personalentscheidungen, die die Stadtkirchenarbeit betreffen, werden vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lünen getroffen. Der Leitungsausschuss ist zuvor zu hören.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Ausgaben für die Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche St. Georg und die Arbeit des KIEZ werden in einem gesonderten Sachbuch dargestellt.

(2) An den Kosten für die Stadtkirchenarbeit beteiligt sich der Kirchenkreis in Höhe einer pauschalen Abgeltung.

§ 7

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 1. Januar 2020.

(3) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Kirchenrechtliche Vereinbarung (KABl. 2014 S. 5) außer Kraft.

Lünen, 14. Dezember 2016

**Evangelische Kirchengemeinde Lünen
Das Presbyterium**

(L. S.) Bunkus Bastian Senne

Dortmund, 10. November 2016

**Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schlüter Stache

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen vom 14. Dezember 2016 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 10. November 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 054-2500/04

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
nach § 14a Kirchengesetz
über die Zusammenarbeit
kirchlicher Körperschaften
(Verbandsgesetz – VerbG) der EKvW
zwischen
der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Reinoldi Dortmund,
der Evangelischen St. Petri-Nicolai-
Kirchengemeinde Dortmund
und dem Evangelischen Kirchenkreis
Dortmund**

Präambel

Die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche liegen im Zentrum der Stadt Dortmund. Am Hellweg, der alten Handelsstraße des Reiches erbaut, verweisen sie bis heute auf die äußere und innere Mitte der Stadt. Als zentrale Stadtkirchen repräsentieren sie Stadt-, Kunst- und Kirchengeschichte vergangener Zeiten und bergen das Dortmunder Stadtgedächtnis. Ehemals von der gesamten Stadt als Bürgerkirchen getragen, haben sie als historische Sakralbauten noch heute große Anziehungskraft. Sie stehen für das Woher und Wohin des Lebens und halten die Frage nach Gott offen.

Dieses Erbe unter den jeweils aktuellen Bedingungen verantwortlich zu gestalten und das Evangelium öffentlich zu kommunizieren, zum Wohl der gesamten Stadt, ist Aufgabe der beiden Stadtkirchen St. Reinoldi und St. Petri. Als zentrale Gotteshäuser sind die Stadtkirchen für alle Menschen der Stadt in einladender Weise verlässlich und möglichst täglich geöffnet. Stadtkirchen arbeiten heute bewusst mit der Absicht, experimentelle, ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen. Nicht nur das Kirchenjahr, sondern auch der städtische und säkulare Festkalender (Gedenktag, Stadtfeste) kommt in den Blick und wird gestaltet im Rahmen einer Liturgie. Stadtkirchenarbeit orientiert sich dabei sowohl an den Kennzeichen der Kirche (Verkündigung des Wortes und sakramentales Handeln) als auch an ihren Ausdrucksformen in Spi-

ritualität, Kultur, pädagogischem, politischem oder sozial-diakonischem Handeln.

Um die sich daraus ergebende Verantwortung weiter unter Bezug auf den Beschluss der Verbandsvertretung vom 22. November 2010 wahrnehmen zu können, schließen die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, die Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelische Kirchenkreis Dortmund diese Kirchenrechtliche Vereinbarung, die die vorhergehende Vereinbarung (KABl. 2012 S. 124) auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen modifiziert und fortsetzt.

§ 1**Stadtkirchenarbeit**

(1) Als historische Kirchen in der Innenstadt von Dortmund sind die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche sowohl Gemeindekirchen als auch Stadtkirchen.

(2) Die Stadtkirchenarbeit an den beiden Kirchen ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (im weiteren Kirchenkreis).

(3) Die Stadtkirchenarbeit als gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner wird vom Kirchenkreis nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen. Die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche werden von den Kirchengemeinden St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai als ihre Gemeindekirchen genutzt (siehe § 6).

§ 2**Forum****„Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“**

(1) Zur konzeptionellen Reflexion und Weiterentwicklung der Stadtkirchenarbeit im Kirchenkreis wird ein Forum „Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“ gebildet. Es berät Grundsatzfragen der Stadtkirchenarbeit und formuliert regelmäßig strategische Impulse für die Arbeit der Stadtkirchen.

(2) Dem Forum gehören die Mitglieder der Leitungsausschüsse St. Reinoldi und St. Petri (siehe § 3) sowie des auf der Grundlage der entsprechenden Kirchenrechtlichen Vereinbarung gebildeten Leitungsausschusses St. Georg (Lünen) an.

Darüber hinaus beruft der Kreissynodalvorstand bis zu zehn weitere sachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Kirche, Hochschulen, Kultur und Stadtöffentlichkeit.

(3) Die Geschäftsführung des Forums liegt beim Geschäftsführer der Stadtkirche St. Reinoldi (siehe § 4).

Die inhaltliche Planung der Tagungen wird projektbezogen durch Arbeitsgruppen aus der Mitte des Forums geleistet.

(4) Das Forum tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 3

Leitungsausschüsse

(1) Für die Belange der Stadtkirchenarbeit an der St. Reinoldi-Kirche und an der St. Petri-Kirche wird jeweils ein Leitungsausschuss gebildet. Innerhalb des durch die übergeordneten Leitungsorgane (Kreissynode und Kreissynodalvorstand) festgelegten Rahmens (Kirchensteuerzuweisung, Stellenplan, Beschlüsse zu Investitionsmaßnahmen etc.) trifft der Leitungsausschuss die Entscheidungen über alle die Stadtkirchenarbeit am jeweiligen Standort betreffenden Fragen:

- Planung und Ausführung des Haushalts,
- Einstellung und Dienstaufsicht des kreiskirchlichen Personals,
- Programm der Stadtkirchenarbeit,
- Abstimmung der Aktivitäten mit dem Bedarf der jeweiligen Kirchengemeinde,
- Angelegenheiten der laufenden Bauunterhaltung und der Ausstattung der Kirchen (unbeschadet von § 5 Absatz 4 dieser Vereinbarung).

Der Leitungsausschuss berät das zuständige Leitungsorgan bei der Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern der Stadtkirchenarbeit sowie bei der Einstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern am jeweiligen Standort.

(2) Die Leitungsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus

- a) den Pfarrerinnen und Pfarrern der Stadtkirchenarbeit am jeweiligen Standort (St. Reinoldi, St. Petri),
- b) den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern an der jeweiligen Stadtkirche,
- c) zwei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund für den Leitungsausschuss St. Reinoldi entsandt werden,
- d) zwei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund für den Leitungsausschuss St. Petri entsandt werden,
- e) bis zu jeweils sechs Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand entsandt werden.

(3) Die Ausschüsse wählen den Vorsitz aus ihrer Mitte.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann die Leitungsausschüsse in dringenden Angelegenheiten jederzeit zusammenerufen.

§ 4

Geschäftsführung für die Stadtkirchenarbeit

(1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt für die Stadtkirchenarbeit an St. Reinoldi und St. Petri je eine Pfar-

rerin oder einen Pfarrer zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer, deren Aufgaben in der jeweiligen Dienstanweisung beschrieben werden. Der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des jeweiligen Leitungsausschusses. Sofern Vorsitz (siehe § 3 Absatz 3) und Geschäftsführung nicht von einer Person wahrgenommen werden, erfolgt die Ausführung der Beschlüsse in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stadtkirchenarbeit an St. Reinoldi ruft alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der Stadtkirchenarbeit im Kirchenkreis in der Regel vierteljährlich und bei Bedarf häufiger zu Kooperationsgesprächen zusammen. Über die Ergebnisse der Kooperationsgespräche sind die Leitungsausschüsse für die Stadtkirchenarbeit regelmäßig zu informieren.

§ 5

St. Reinoldi-Kirche und St. Petri-Kirche

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden überlassen dem Kirchenkreis (in Fortsetzung der Vorgängervereinbarung mit den VKK seit dem 1. Januar 2012) die Nutzung der mit der St. Reinoldi-Kirche einschließlich des Reinoldiforums und der St. Petri-Kirche bebauten Grundstücke Gemarkung Dortmund, Flur 2, Flurstück 417 und Gemarkung Dortmund, Flur 1, Flurstück 409.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden überlassen dem Kirchenkreis die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden einschließlich Inventar und Ausstattung im vorhandenen Zustand und Umfang. Der Zustand von Gebäude und Inventar ist den Vereinbarungspartnern bekannt. Für bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit wird von den Kirchengemeinden keine Gewähr geleistet, auch keine Haftung für Fehler oder Mängel übernommen. Der Kirchenkreis trägt die mit den Grundstücken und Gebäuden verbundenen Gefahren.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt die laufende Bauunterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude für die Dauer der Nutzungszeit. Der Kirchenkreis erhält die Bauunterhaltungspauschalen der Kirchengemeinden sowie sämtliche Einnahmen, die sich aus der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ergeben.

Die Gebäude und das Inventar sind weiterhin durch den Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Einbruch-Diebstahlschäden versichert. Die Versicherungsbeiträge werden vom Kirchenkreis übernommen. Die Kosten für öffentliche Abgaben (Gebühren) und privatrechtliche Entgelte der Versorgungsunternehmen oder andere Kosten, die den Kirchengemeinden als Grundstückseigentümerinnen in Rechnung gestellt werden, werden vom Kirchenkreis erstattet.

Der Kirchenkreis ist berechtigt, Versorgungsverträge mit den Versorgungsunternehmen direkt abzuschließen und abzurechnen.

(4) Der Kirchenkreis darf keine baulichen Veränderungen ohne Zustimmung der Kirchengemeinde, die die jeweilige Grundstückseigentümerin ist, vornehmen.

Der Kirchenkreis hat die Grundstücke und Gebäude einschließlich Anlagen und Inventar so zu benutzen und zu bedienen, dass sie nicht beschädigt und nicht mehr als vereinbarungsgemäß abgenutzt werden.

Der Kirchenkreis haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstehen, insbesondere auch wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Gebäude unzureichend gelüftet, gereinigt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden.

§ 6

Nutzungsrechte der Kirchengemeinden

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden behalten an den jeweiligen Kirchen in ihrem Gemeindegebiet einen angemessenen Gestaltungsraum für Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen, die aus der Gemeindegearbeit erwachsen und in den jeweiligen Kirchen ihren Ort haben.

(2) Die jeweilige Kirchengemeinde und der Kirchenkreis verpflichten sich, Termine aufeinander abzustimmen, um ihre jeweilige Arbeit durchführen zu können.

§ 7

Einnahmen und Kostentragung

(1) Sämtliche Einnahmen, die sich durch die Stadtkirchenarbeit in und an den Kirchen ergeben, erhält der Kirchenkreis.

(2) Für die Nutzung der Kirchen durch die Kirchengemeinden nach § 6 zahlen die Kirchengemeinden ein Sechstel der laufenden Betriebskosten gemäß § 27 in Verbindung mit Anlage 3 der II. Betriebskostenverordnung.

§ 8

Küsterdienst und Kirchenmusik

(1) Der Kirchenkreis stellt den Küsterdienst für die Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen der beteiligten Kirchengemeinden. Hierfür erstatten die beteiligten Kirchengemeinden ein Sechstel der Personalkosten.

(2) Der Kirchenkreis stellt die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker an der St. Reinoldi-Kirche. Im Arbeitsvertrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ist die Stundenzahl festgelegt, die für die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund geleistet wird. Die Kirchengemeinde erstattet dem Kirchenkreis die anteiligen Kosten für diese Stundenzahl.

(3) Der Kirchenkreis stellt den Posaunenchor an der St. Reinoldi-Kirche. Die Kirchengemeinde erstattet dem Kirchenkreis ein Sechstel der Kosten für den Posaunenchor.

§ 9

Laufzeit, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 1. Januar 2020.

(3) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Kirchenrechtliche Vereinbarung (KABl. 2012 S. 124) außer Kraft.

Dortmund, 15. Dezember 2016

**Evangelische Kirchengemeinde
St. Reinoldi Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Holler Brandt Bieniek

Dortmund, 5. Dezember 2016

**Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde
Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Eichler Doleschal Herth

Dortmund, 10. November 2016

**Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schlüter Stache

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund vom 15. Dezember 2016 und der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vom 5. Dezember 2016 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 10. November 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 054-2500/03

Urkunden

**Entlassung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Trupbach-Seelbach aus dem
Evangelischen Gemeindeverband
Siegen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 3 Verbandsgesetz Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach – Evangelischer Kirchenkreis Siegen – wird aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen – Evangelischer Kirchenkreis Siegen – entlassen.

§ 2

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, 9. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 020.11-4871

Die Entlassung der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach aus dem Evangelischen Gemeindeverband Siegen wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Mai 2017 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Hüllhorst
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Oberbauerschaft**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbauerschaft – beide Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft ist lutherisch.

§ 2

Die führende 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Pfarramtliche Verbindung wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 2. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 010.11-4020

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft, beide Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 11. Mai 2017 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Herscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herscheid, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4106/02

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Neunkirchen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4817/03

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Plettenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4129/01

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Schwelm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Evangelischer Kirchenkreis Schwelm, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4706/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Brambauer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2504/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Philippus-Kirchengemeinde
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2519/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Dülmen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 als Pfarrstelle bestimmt, in der un eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juni 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5009/01

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2018

Landeskirchenamt

Bielefeld, 02.06.2017

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan ist § 54 der Verwaltungsordnung zu beachten, wo es heißt:

(2) ¹Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. ²Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. ³Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin möglich. ⁴An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern,

Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan

keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2018	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	07.01.2018	1. Sonntag nach Epiphania	Für Projekte mit Arbeitslosen
3.		14.01.2018	2. Sonntag nach Epiphania	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
4.		21.01.2018	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Bahnhofsmision
5.		28.01.2018	Septuagesimae	Für die Jugendberufshilfe
6.		04.02.2018	Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.		11.02.2018	Estomihi	Für das Diakonische Werk der EKD
8.		18.02.2018	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9.		25.02.2018	Reminiszer	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt
10.		04.03.2018	Okuli	Für Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
11.		11.03.2018	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.		18.03.2018	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
13.	F	25.03.2018	Palmarum	Für landeskirchliche Initiativen und Projekte – Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dortmund 2019
14.	F	29.03.2018	Gründonnerstag	Für die Evangelische Krankenhaushilfe („Grüne Damen und Herren“)
15.	F	30.03.2018	Karfreitag	Für die Straffälligenhilfe

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
16.	F	01.04.2018	Ostersonntag	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
17.	F	02.04.2018	Ostermontag	Für besondere seelsorgliche Dienste
18.	F	08.04.2018	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.		15.04.2018	Miserikordias Domini	Für Hilfen zur Integration von Migranten
20.		22.04.2018	Jubilae	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
21.		29.04.2018	Kantate	Für die evangelische Kirchenmusik
22.		06.05.2018	Rogate	Für die kirchliche Umweltarbeit

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
23.		10.05.2018	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
24.		13.05.2018	Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.	F	20.05.2018	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26.	F	21.05.2018	Pfingstmontag	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
27.		27.05.2018	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.		03.06.2018	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
29.		10.06.2018	2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
30.		17.06.2018	3. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31.		24.06.2018	4. Sonntag nach Trinitatis	Für Popularmusik in der Kirche

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
32.		01.07.2018	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33.		08.07.2018	6. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund
34.	F	15.07.2018	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
35.	F	22.07.2018	8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen und für die Evangelische Arbeitnehmerbewegung
36.	F	29.07.2018	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Katastrophenhilfe der Diakonie
37.	F	05.08.2018	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
38.	F	12.08.2018	11. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelischen Kindertagesstätten
39.	F	19.08.2018	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	F	26.08.2018	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
41.		02.09.2018	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie in Westfalen ³
42.		09.09.2018	15. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
43.		16.09.2018	16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
44.		23.09.2018	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
45.		30.09.2018	18. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		07.10.2018	19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Für „Brot für die Welt“ ⁴
47.	F	14.10.2018	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
48.	F	21.10.2018	21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49.	F	28.10.2018	22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
50.		31.10.2018	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		04.11.2018	23. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.		11.11.2018	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs
53.		18.11.2018	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		21.11.2018	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		25.11.2018	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit
56.		02.12.2018	1. Advent	Für Schwangere in Notlagen
57.		09.12.2018	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.		16.12.2018	3. Advent	Für Evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
59.	F	23.12.2018	4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	F	24.12.2018	Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61.	F	25.12.2018	Weihnachtsfest	Für suchtkranke Menschen
62.	F	26.12.2018	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	30.12.2018	1. Sonntag nach Weihnachten	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
64.	F	31.12.2018	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

¹ F = Ferien in NRW: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

⁴ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Daniel Manfred **Hobe** am 7. Mai 2017 in Witten.

Berufungen

Pfarrerinnen Runa Noreen **Ahl** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Matthias **Graf von und zu Westerholt und Gysenberg** in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev.

Studierendenpfarramtes Dortmund zum 1. Juni 2017 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerinnen Kerstin **Hanke** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, 2. Pfarrstelle (gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede), Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerinnen Anne **Heckel** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Beurlaubungen

Pfarrer Jens **Nieper**, zurzeit beurlaubt für einen Dienst als Theologischer Referent beim Berliner Missionswerk der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische

Oberlausitz und der Ev. Landeskirche Anhalts, auf Grund der Fortsetzung dieses Dienstes mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 bis zum Ablauf des 30. September 2024 (§ 70 PfdG.EKD).

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Matthias **Lohenner**, zurzeit abgeordnet zur EKD und zur Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, mit Ablauf des 30. Juni 2017.

Versetzungen

Herr Pfarrer Stefan **Föste**, Ev. Kirchenkreis Vlotho, mit Wirkung vom 1. Juli 2017 zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 79 PfdG.EKD).

Todesfälle

Pfarrer i. R. Werner **Eichel**, zuletzt Pfarrer der Vereinigten Ev. Mission, Wuppertal, am 13. Mai 2017 im Alter von 87 Jahren.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 75 %, befristet für sechs Jahre).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Siegen an die Presbyterien zu richten.

Stellenangebote

Sonstige Stellen

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

12. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen), Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 2017 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Kreispfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Schulen), Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2017 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2017 (Dienstumfang 50 %).

Kreiskantorin/Kreiskantor im Hauptamt im Evangelischen Kirchenkreis Hagen

Im Evangelischen Kirchenkreis Hagen ist die Stelle einer Kreiskantorin/eines Kreiskantors neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in Ruhestand geht.

Zum Kirchenkreis Hagen, am Rande des Ruhrgebiets im Südwesten der Evangelischen Kirche von Westfalen, gehören rund 70.000 evangelische Gemeindeglieder in 20 Kirchengemeinden in den Städten Breckerfeld, Hagen, Herdecke und Wetter (Ruhr).

Neben den klassischen kirchenmusikalischen Angeboten in den verschiedenen Gemeinden des Kirchenkreises soll mit der Wiederbesetzung des Amtes eine Neuausrichtung mit dem Schwerpunkt auf christlicher Populärmusik (Jazz, Rock, Pop, Gospel etc.) erfolgen. Hierzu ist von der Kreissynode im Mai 2017 ein Rahmenkonzept beschlossen worden. Über die klassische Kirchenmusik hinaus soll Populärmusik als gleichwertige Stilrichtung etabliert werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit wird neben der praktischen Projektarbeit und Beratung zahlreicher neben- und hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Gemeinden in der Nachwuchsförderung liegen.

Die Anstellung erfolgt beim Evangelischen Kirchenkreis Hagen.

Eine inhaltliche Anbindung an eine Ortsgemeinde ist nicht vorgesehen.

Wir suchen zum 1. Februar 2018 (oder später)

**eine B-Kirchenmusikerin/
einen B-Kirchenmusiker
mit Schwerpunkt Populärmusik
als Kreiskantor/in**

mit einem Stellenumfang von 50 % (unbefristet).

Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit und neue Impulse insbesondere für Popularkirchenmusik,
- Fortbildung, Beratung und Begleitung der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in den Gemeinden beim Aufbau von Chören und kirchenmusikalischen Aktivitäten sowie die Durchführung von Konventen,
- Organisation, Leitung und Ausführung von Auführungen, Workshops, Projekten etc. an wechselnden Orten im Kirchenkreis,
- Organisation bzw. Durchführung niederschwelliger Kursangebote für verschiedene Instrumente,
- Organisation bzw. Durchführung der Ausbildung von D-Musikerinnen und D-Musikern sowie Bereitschaft zur Mitwirkung bei der landeskirchlichen C-Ausbildung,
- Begleitung besonderer Gottesdienste und Veranstaltungen im Kirchenkreis.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf Grundlage der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Musterdienstanweisung.

Ihr Profil:

- Sie sind ausgebildet als B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für Populärmusik bzw. haben ein deutliches Interesse an Popularkirchenmusik und sich entsprechend fortgebildet.
Angesprochen sind darüber hinaus evangelische Interessierte mit abgeschlossenem Musikstudium,
- Sie haben eine einladende Persönlichkeit und sind begeisterungsfähig für neuere Kirchenmusik,
- Sie verfügen über innovative Ideen und gutes Organisationstalent,
- Sie haben die Fähigkeit, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Stilrichtungen und unterschiedlichen Alters zusammenzuarbeiten und diese zu beraten,
- Sie sind Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Wir bieten:

- eine Festanstellung (19,5 Std./Wo.) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Vergütung nach den kirchlichen Tarifbestimmungen (BAT-KF) einschließlich Zusatzversorgung (KZVK),

- die Möglichkeit, eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen,
- Unterstützung durch begleitende Gremien,
- einer über die Stelle hinausgehenden neben- oder freiberuflichen Tätigkeit stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **20. September 2017** an:

Ev. Kirchenkreis Hagen
Superintendentin Verena Schmidt
Dödterstraße 10
58095 Hagen
E-Mail: superintendentur@kirchenkreis-hagen.de

Für fachliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an

Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Hirtzbruch
E-Mail: ulrich.hirtzbruch@lka.ekvw.de

Mehr Informationen zum Kirchenkreis Hagen finden Sie unter www.kirchenkreis-hagen.de.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter wird mit Interesse entgegengesehen.

Termine für die Vorstellung sind voraussichtlich 16. Oktober 2017 (Gespräch) und 13. bzw. 15. November 2017 (Praxis).

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Georg Neureither:
„Leitentscheidungen
zum Religionsverfassungsrecht“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring**

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2014, 538 Seiten, kartoniert, 39,90 €, ISBN 978-3-415-05389-2

Für Insider ist der Autor Dr. Georg Neureither nicht nur als Schriftleiter der Juristischen Schulung (JuS) und der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), sondern auch über die Webseite www.religion-weltanschauung-recht.de (oder .net) bekannt. Vor diesem Hintergrund ist die Sammlung von religionsverfassungsrechtlichen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) verständlich, wenn, ja wenn der „Ursprungsgedanke“, nämlich „kopieren statt kopieren“, greift.

Neureither stellt jedem Fall die Grundgesetznormen voran, die vom Bundesverfassungsgericht zu prüfen waren, nennt berührte Prinzipien sowie spezielle Begriffe und zitiert die Leitsätze. Die Zitation des Urteils selbst, gegliedert in Sachverhalt und Gründe, erfolgt dann mit drei Zusätzen: Zum einen sind als wesentlich eingeschätzte Passagen fett gedruckt; zum Zweiten sind hier jeweils Randstichworte (sog. Marginalien)

zur schnelleren Orientierung beigelegt, und schließlich wird drittens ein roter Faden durch Fußnoten ergänzt, die systematisieren und kommentieren, was vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurde.

Der Band wird durch ein Stichwortverzeichnis abgerundet. Dieser praktische Band hat nur einen Nachteil: Er umfasst nicht alle Urteile und Beschlüsse des BVerfG. Die Lesehilfe der Sammlung erspart einem für die erfassten Urteile eine selbst angelegte Sammlung der Judikatur und erfüllt damit genau den Zweck, der vom Autor intendiert ist.

**Johann Bader, Michael Ronellenfitsch:
„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz
mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
und Verwaltungszustellungsgesetz.
Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2016, 2. Auflage, XXII und 1.205 Seiten, in Leinen mit Schutzumschlag, 109 €, ISBN 978-3-406-69628-2

Seit dem 1. Januar 2010 gilt im Bereich der westfälischen Kirche das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD), das in großen Teilen (von einigen Modifikationen abgesehen) die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), übernimmt. Es ist daher von großem Vorteil, eine gute Kommentierung zu den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes zur Hand zu haben.

Der verhältnismäßig kompakte Kommentar, der seit Erscheinen der Erstausgabe vor sieben Jahren jetzt in der 2. Auflage erschienen ist, hat sich bereits auf dem Markt des Verwaltungsrechts etabliert. Die Heraus-

geber, Professor Johann Bader, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart, und Professor Dr. Michael Ronellenfitsch, Eberhard Karls Universität Tübingen, haben den Autoren vorgegeben, bei der Bearbeitung des Kommentars in besonderer Weise den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Die Kommentierung orientiert sich von daher in erster Linie an der Rechtsprechung, insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Durch seine besondere Gestaltung bietet der Kommentar auch Personen, die nicht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts spezialisiert sind, einen schnellen und zielsicheren Zugriff auf verfahrensrechtlich relevante Fragen. Dem dient insbesondere die Gliederung der Kommentierung in drei Bearbeitungsebenen, wobei dem Gesetzestext zunächst eine Übersichtsebene folgt, die die wesentlichen Inhalte der Kommentierung zusammenfasst. Die eigentliche Kommentierung erfolgt in der Standardebene, die von einer Detailebene ergänzt wird. Die Detailebene dient dazu, im Bedarfsfall einzelne Aspekte der Kommentierung zu vertiefen, ohne die Lesbarkeit der eigentlichen Kommentierung zu erschweren. Für die den Kommentar nutzenden Personen hat dies den Vorteil, dass sie sich nicht so leicht in Nebensächlichkeiten verstricken können. Das von seinem Umfang her noch überschaubare Werk bietet über Verweise immer wieder die Gelegenheit, ein Spezialthema vertieft bearbeiten zu können. Den positiven Gesamteindruck des Werkes mit Stand 1. April 2016, teilweise auch darüber hinaus, rundet das sehr umfangreiche Sachverzeichnis ab. Zusätzlich zum Verfahrensrecht ist eine Kommentierung der Bestimmungen des Zustellungs- und Vollstreckungsrechts aufgenommen worden, denen in der täglichen Praxis eine bedeutende Rolle zukommt. Dies rundet die grundsätzlich empfehlenswerte Kommentierung ab.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 700 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive des kirchlichen Arbeitsrechts. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

Plus zur Printausgabe:

- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit allen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- Begründungen zu wichtigen Rechtsnormen
- Entscheidungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

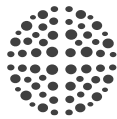
- komfortable Volltextrecherche
- Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Kirchenwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniesgesetz • Pfarrdienstrecht • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsrecht • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzrecht • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • und viele weitere Rechtsvorschriften

kirchenrecht-ekvw.de



KIRCHENFahrrad



Sparen Sie die 1. Rate
– Bestellen Sie bis
zum 15.07. !

KIRCHENFahrrad

E-Bikes für die Dienstgänge Ihrer Mitarbeiter.

Das KIRCHENFahrrad bietet Ihnen die Möglichkeit, E-Bikes zu exklusiven Konditionen zu leasen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- aktive Gesundheitsförderung
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- Faltschloss von ABUS kostenlos
- Kauf zum Vertragsende möglich



42851

fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

mobilitaet@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich